



Meisterschaftsordnung (MO)

1. Allgemeines

- 1.1. Welt-, Europa- und andere internationale Meisterschaften, die im Bereich des DSV ausgetragen werden, bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den DSV in Übereinstimmung mit den Richtlinien der ISAF.
- 1.2. Vereinen, die im Nahbereich kein meisterschaftswürdiges Revier haben, kann auf Antrag vom Präsidium gestattet werden, mit Zustimmung des betreffenden Nationalen Verbandes, Deutsche Meisterschaften im benachbarten Ausland durchzuführen.
- 1.3. Die Bezeichnung Deutsche Meisterschaft kann vom DSV in einzelnen Klassen durch eine Sponsorbezeichnung ersetzt werden, wobei der Hinweis auf die Deutsche Meisterschaft als Untertitel erfolgt (z.B. XY-Cup 2001, Deutsche Meisterschaft in der-Klasse)

2. Meisterschaftswürdigkeit für Deutsche Meisterschaften

- 2.1. Der DSV veranstaltet jährlich Deutsche Meisterschaften, Deutsche Juniorenmeisterschaften, Deutsche Jugendmeisterschaften und Deutsche Jüngstenmeisterschaften. Er beauftragt Verbandsvereine, diese Veranstaltungen für ihn durchzuführen.
- 2.2. Meisterschaften können nur in vom DSV anerkannten Klassen ausgesegelt werden, für die eine Rangliste gemäß Ranglistenordnung geführt wird.
- 2.3. In der jeweiligen Jahresrangliste muss mindestens folgende Anzahl von Ranglistenteilnehmern mit neun gültigen Ranglistenwertungen geführt werden:
 - 2.3.1. bei Kielbooten 50 Boote
 - 2.3.2. bei Jollenkreuzern 40 Boote
 - 2.3.3. bei Jollen und offenen Mehrumpfbooten 60 Boote
 - 2.3.4. bei getrennter Meisterschaft für Seglerinnen 25 Boote
- 2.4. Werden diese Bedingungen von einer Klasse in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht erfüllt, so verliert sie die jeweilige Meisterschaftswürdigkeit für mindestens zwei weitere Jahre.
- 2.5. Olympische und paralympische Klassen sind von den Bedingungen 2.3. und 2.4. ausgenommen.

3. Anträge

- 3.1. Verbandsvereine, die zur Durchführung einer Meisterschaft bereit sind, beantragen nach Abstimmung mit der jeweiligen Klassenvereinigung die Übertragung dieser Veranstaltung beim DSV bis zum 30. September des Jahres, das der Meisterschaft vorausgeht.
- 3.2. Die Höchstteilnehmerzahl legt der durchführende Verein in Abstimmung mit der Klassenvereinigung fest und teilt dies bei der Beantragung der Meisterschaft der DSV-Geschäftsstelle mit.
- 3.3. Die Genehmigung zur Durchführung der geplanten Meisterschaft erteilt das DSV-Präsidium.
- 3.4. Auflagen und Pflichten aus Fernseh- und Übertragungsrechteverträgen des DSV sind vom durchführenden Verein einzuhalten.

4. Ausschreibung

Der durchführende Verein muss Ausschreibung und Segelanweisung gemäß DSV-Musterausschreibung bzw. Mustersegelanweisung erstellen.



5. Meldungen

5.1. Meldeberechtigt für Deutsche Meisterschaften sind:

5.1.1. Steuerleute, die in der Aktuellen Rangliste ihrer Klasse mit mindestens 25 Ranglistenpunkten aus mindestens 9 Ranglistenwertungen geführt werden.

Ausländische Segler/Seglerinnen können aus der Führung in der Rangliste keine Meldeberechtigung ableiten. Übersteigt die Zahl der qualifizierten Meldungen die Höchstteilnehmerzahl, so entscheidet die Reihenfolge in der Aktuellen Rangliste.

5.1.2. Steuerleute, die Leistungspassinhaber sind.

5.1.3. Steuerleute, die Deutsche Meister/Meisterin und/oder Deutsche Junioren-, und/oder Jugendmeister des Vorjahres sind.

5.1.4. bei international ausgeschriebenen Deutschen Meisterschaften ausländische Segler entsprechend einer zwischen der Klassenvereinigung und dem durchführenden Verein abzusprechenden Anzahl.

Der Ausrichter hat bis zu 70 % der unter 5.1.1. Meldeberechtigten vorrangig bei der Zulassung zu berücksichtigen. Die verbleibenden 30 % können bis zur Höchstmeldezahl mit den unter 5.1.2., 5.1.3. und 5.1.4. Meldeberechtigten aufgefüllt werden.

Im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Deutsche als ausländische Segler, die ihren ständigen Wohnsitz im Ausland haben und Mitglied eines Vereines dieses Landes sind. (ISAF Regulation 19)

5.1.5. Die betreffende Klassenvereinigung darf bis zu zwei "Wildcards" vergeben, die zur Teilnahme an der Meisterschaft berechtigen. Die auf diese Weise erlangte Startberechtigung wird nicht auf die Mindest- und Höchstteilnehmerzahl (7.1) und (3.2.) angerechnet. Der Antrag für eine Wildcard muss schriftlich bis zum Meldeschluss der Klassenvereinigung vorliegen.

5.2. Eine Meldung wird erst durch Zahlung des Meldegeldes gültig. Die schriftliche Meldung verpflichtet zur Zahlung des Meldegeldes. Nur bei Ablehnung der Meldung ist das Meldegeld zurückzuzahlen.

5.3. Der DSV ist berechtigt, nach Meldeschluss die eingegangenen Meldungen beim durchführenden Verein zu überprüfen.

6. Termine

6.1. Die Ausschreibungen sind mindestens einen Monat vor Meldeschluss zu veröffentlichen. In der Ausschreibung ist Termin und Ort der Kontrollvermessung anzugeben, wobei darauf hinzuweisen ist, dass keine Erstvermessungen stattfinden.

6.2. Der Meldeschluss liegt mindestens 14 Tage vor Beginn der Meisterschaft (1. Wettfahrt). Es gilt das Datum des Eingangs der Meldung bei der Meldestelle. Nachmeldungen dürfen nicht angenommen werden. Der Termin des Meldeschlusses ist in Absprache mit der jeweiligen Klassenvereinigung dem DSV mit der Terminbekanntgabe der Meisterschaft mitzuteilen.

6.3 Die betreffende Klassenvereinigung muss die Aktuelle Rangliste der DSV-Geschäftsstelle und dem durchführenden Verein spätestens bis zu Meldeschluss vorlegen.

7. Voraussetzungen für die Gültigkeit einer Deutschen Meisterschaft

7.1. Eine Deutsche Meisterschaft kann nur gesegelt werden, wenn bis zum Meldeschluss mindestens 25 gültige Meldungen abgegeben sind und die Gesamtzahl der in der Wettfahrtserie gestarteten Boote mindestens



23 beträgt. Mindestens 20 Steuerleute müssen ihre Meldeberechtigung gemäß 5.1.1. herleiten.

- 7.2. Beabsichtigt der durchführende Verein, die Meisterschaftsregatta abzusagen, so muss er spätestens sieben Tage nach Meldeschluss (Datum des Poststempels) die gemeldeten Teilnehmer und die DSV-Geschäftsstelle schriftlich unterrichten.

8. Anzahl der Wettfahrten

- 8.1. Jede Deutsche Meisterschaft muss mindestens sechs Wettfahrten an mindestens drei aufeinanderfolgenden Wettfahrttagen vorsehen.
- 8.2.1 Die Ausschreibung kann in Absprache mit der Klassenvereinigung vorsehen, dass Finalwettfahrten gesegelt werden. Zur Qualifikation zu den Finalwettfahrten müssen mindestens die zur Gültigkeit einer Meisterschaft vorgesehenen Wettfahrten gemäß MO 10.1 gesegelt werden. Für die nicht für das Finale Qualifizierten sollten ebenfalls Wettfahrten vorgesehen werden.

9. Bahnlängen und Mindestgeschwindigkeiten

Es gelten die Bestimmungen von 5.2. und 6. der Ranglistenordnung.

10. Wertung

- 10.1 Zur Gültigkeit einer Meisterschaft müssen mindestens 4 Wettfahrten gesegelt werden. Bei weniger Wettfahrten zählt die Regatta nur als Ranglistenregatta.
- 10.2 Werden 5, 6 oder 7 Wettfahrten gesegelt, so wird das schlechteste Ergebnis jedes Teilnehmers nicht gewertet, werden mehr als 7 Wettfahrten gesegelt, so werden die zwei schlechtesten Ergebnisse nicht gewertet.
- 10.3 Sind Finalwettfahrten vorgesehen, so gilt für die Qualifikation MO 10.1 und 10.2 mit dem Zusatz, dass bereits ab 4 Wettfahrten das schlechteste Ergebnis nicht gewertet wird.
- 10.4 Das Endergebnis der Qualifikation geht wie eine Wettfahrt in das Finalergebnis ein. Es müssen zusätzlich zur Qualifikation mindestens 2 Finalwettfahrten gesegelt werden, sonst zählt das Ergebnis der Qualifikation als Meisterschaftsergebnis. Ab 3 zusätzlich gesegelten Finalwettfahrten kann das schlechteste Ergebnis oder die Qualifikation gestrichen werden.

11. Mannschaftswechsel, Bootswechsel

- 11.1. Ein Wechsel der Besatzung oder des Bootes kann nur in Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag vom Schiedsgericht schriftlich genehmigt werden.
- 11.2. Der Ersatz eines Steuermannes/einer Steuerfrau ist ausgeschlossen. Die zeitweilige Ruderführung durch ein anderes Besatzungsmitglied während einer Wettfahrt ist zulässig.

12. Kontrollvermessung

Während einer Meisterschaft muss der mit der Durchführung beauftragte Verein Vermessungskontrollen vornehmen lassen.

Mindestanforderung:

- Messbriefe und Vermessungsplaketten,
- Erstvermessung der Segel,
- Stichproben bei Bootsgewichten,
- Messmarken,
- Kontrollen nach Zieldurchgang



13. Schiedsgericht

Das Schiedsgericht muss aus mindestens fünf qualifizierten Schiedsrichtern bestehen, die aus mindestens zwei Landesverbänden kommen und von denen höchstens zwei dem durchführenden Verein angehören dürfen.

Die Einsetzung des Schiedsgerichtes unter namentlicher Benennung des Obmannes bedarf der Zustimmung des DSV.

14. Preise

- 14.1. Preise für Meisterschaftsregatten gibt der DSV der Mannschaft bzw. in den Einhand-Klassen dem Steuermann bzw. der Steuerfrau für den ersten, zweiten und dritten Platz.
- 14.2. Ehrenurkunden werden vom DSV für die erste bis sechste Mannschaft bzw. den Steuermann bzw. die Steuerfrau gegeben.
- 14.3. Die siegreiche Mannschaft bzw. der Steuermann bzw. die Steuerfrau trägt den Titel:
"Deutscher Meister bzw. Deutsche Meisterin der-Klasse(Jahr)"

15. Verbot von Ausnahmen

Ausnahmen zur Meisterschaftsordnung, soweit diese Vorschrift und die Anlagen solche Ausnahmen nicht ausdrücklich zulassen, können nicht genehmigt werden, ausgenommen Genehmigungen nach WO 12.

16. Meisterschaftsbericht

Der durchführende Verbandsverein bestätigt die ordnungsgemäße Durchführung der Meisterschaft auf dem Vordruck des DSV. Dieser Vordruck ist innerhalb von sieben Tagen nach Schluss der Meisterschaft der DSV-Geschäftsstelle vorzulegen.